

DELEGATION SUISSE

Genève, le 12 avril 1973

GATT - 531.00.1  
D/dp

no.	2W BEN								
Datum	16.4								
Vize	2 <sup>u</sup>								
EPO		13.4.73					11		
Ref.	D.C. 41. 103. 3. (2)								

Trade Bill

Présentation du projet de Trade Bill par  
M. H.B. Malmgren, Ambassador, Deputy Special  
Representative for Trade Negotiations, au  
cours d'une réunion des chefs de délégation  
près le GATT

A la demande de M. Long, Directeur général du GATT, les autorités américaines ont délégué à Genève M. Malmgren afin que celui-ci décrive les grandes lignes du Trade Bill aux Représentants permanents au GATT.

La note ci-jointe résume les vues exprimées par M. Malmgren.



A. Dunkel

Annexe mentionnéeCopie, avec annexe, à:

- Directeur Jolles
- Ambassadeurs Probst  
Languetin  
Rothenbühler  
Jacobi
- Ministre Moser
- Vice-directeur Hofer
- MM. Léchet, Lusser, Madöry, Levy, Staehelin, Krell
- Délégation suisse près l'OCDE, Paris
- Ambassade de Suisse, Washington
- Mission suisse, Bruxelles
- Délégation suisse, Genève
- Section économique et financière du DPF
- Administration fédérale des finances, Berne
- Banque Nationale Suisse, Zurich
- Banque Nationale Suisse, Berne



GATT - Dienst

Genf, den 12. April 1973

Ke/lt

Informelle GATT-Sitzung vom 11. April 1973  
in Anwesenheit von Herrn Botschafter Malmgren, USA

Die informelle Sitzung wurde einberufen, um Herrn Malmgren Gelegenheit zu geben, Einzelheiten über die neue Handelsgesetzgebung der USA bekanntzugeben. Seine Ausführungen sind nachfolgend zusammengefasst.

1. Die "Trade Expansion Act 1973", welche dem amerikanischen Kongress vorgeschlagen wird, ist insbesondere in zweierlei Hinsicht von besonderer Bedeutung:
  - Es handelt sich um eine neue Gesetzgebung, die ein weiteres Feld deckt, als die bisherigen Handelsgesetze. Es geht hier somit nicht um eine Abänderung oder Ergänzung bestehender Gesetze.
  - Sie ist in den weiteren Rahmen der Bemühungen der USA zu stellen, dauerhafte Grundlagen für friedliche weltwirtschaftliche Beziehungen zu schaffen.

Die neue Gesetzgebung will nicht bloss eine weitere Liberalisierung des Welthandels erreichen, sondern die Welthandelsbeziehungen reformieren.

- 2.1. Im Zusammenhang mit den geplanten multilateralen Verhandlungen bestätigen die USA ihren Willen, im Herbst 1973 damit zu beginnen und bis 1975 zu einem Ende zu kommen.
- 2.2. Im Hinblick auf diese Verhandlungen gibt das neue Gesetz dem Präsidenten eine Reihe von Vollmachten, nämlich
  - ab 1973 während 5 Jahren Verhandlungen zu führen; dies gibt der amerikanischen Regierung Bewegungsfreiheit;
  - alle Zölle ganz oder teilweise abzubauen oder wieder einzuführen, je nach Verlauf der Verhandlungen, wobei ein stufenweiser Zollabbau länger als 5 Jahre dauern kann;

- nichttarifarisches Hindernisse, insbesondere im Bereiche der Festlegung des Zollwertes der Herkunftsbezeichnungen und des ASP, zu beseitigen.

Für andere als die genannten nichttarifarisches Hemmnisse werden neue, einfachere Verfahrensregeln eingeführt: Der Präsident hat den Kongress über neue Beschlüsse zur Beseitigung von NTB's, die in internationalen Verhandlungen erreicht werden könnten, zu informieren. Wenn die Verhandlungsergebnisse vorliegen, sind sie dem Kongress zu unterbreiten, der während 90 Tagen dazu Stellung nehmen kann. Wenn während dieser Frist keine Opposition laut wird, gilt das Verhandlungsergebnis und die entsprechende interne Gesetzgebung als genehmigt.

3. Die "Trade Expansion Act" enthält neue Bestimmungen im Bereich der Schutzmassnahmen.
  - 3.1. Das Verfahren zur Untersuchung der Fälle, in welchen Schutzmassnahmen angemessen erscheinen, wird geändert. Die Untersuchung wird weiterhin von der Tarifkommission durchgeführt; sie hat aber die den Importländern in früheren Verhandlungen gemachten Konzessionen beim Feststellen des Schadens zu berücksichtigen. Die Kommission führt bloss die Untersuchung durch, während für die Beschlussfassung über Schutzmassnahmen einzig der Präsident zuständig ist.
  - 3.2. Importrestriktionen werden während höchstens 7 Jahren und degressiv angewandt. Neue solche Restriktionen für das gleiche Produkt können erst nach zweijährigem Unterbruch wieder eingeführt werden. Beim Einsatz solcher Massnahmen werden in erster Linie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und nicht die Lage der einzelnen Unternehmung in Betracht gezogen.
  - 3.3. Der Präsident erhält Vollmachten zur Einführung von Importzöllen bzw. - zollzuschlägen im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Er kann diese auf allen oder nur einzelnen Produkten, auf Meistbegünstigungsbasis oder bloss betreffend einzelne Importländer erheben. Er kann aber auch den Zollschatz einseitig ermässigen, wenn die wirtschaftliche Lage der USA dies erfordert.

4. Im Bereiche der Wettbewerbsverzerrungen erhält der Präsident die Kompetenz, Gegenmassnahmen zu ergreifen, wobei der Schwerpunkt nicht mehr bloss beim Agrarhandel liegt, sondern der Handel als Ganzes betrachtet wird. Zudem kann er Massnahmen gegen ein Land ergreifen, das durch Exportbeihilfen die amerikanischen Exporte nach einem dritten Land behindert. Betreffend die Erhebung von Kompensationszöllen wird dem Schatzministerium mehr Bewegungsfreiheit gewährt, wobei solche Zölle nun auch bei zollfrei importierten Waren eingeführt werden können, nachdem eine Untersuchung über den Schaden durchgeführt worden ist.

Monopol- und Kartellfragen werden in einem anderen Gesetz geregelt werden.

5. Präferenzen: Die USA führen ein System allgemeiner Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer ein, das unabhängig von den geplanten multilateralen Verhandlungen inkraft gesetzt wird.

Der Präsident hat die Kompetenz, die Liste der vom System profitierenden Länder aufzustellen und abzuändern, unter Beachtung von zwei hauptsächlichlichen Kriterien:

- Länder, welche nicht Meistbegünstigung erhalten und
- Länder, welche nach dem 1.1.1976 noch Gegenpräferenzen gewähren, werden nicht berücksichtigt.

Das Präferenzensystem ist auf 10 Jahre beschränkt. Zudem weist es eine gewisse Flexibilität auf, indem die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Entwicklungsländer in Betracht gezogen wird. Wird ein Land oder ein Exportprodukt eines Landes im Laufe der Zeit auf dem amerikanischen Markt zu normalen Bedingungen konkurrenzfähig, kann es vom Präferenzensystem ausgeschlossen werden. MFN-Behandlung kann gemäss den gleichen Verfahrensregeln bezüglich der Genehmigung im Kongress wie für NTB's als Folge von bilateralen Verhandlungen gewährt werden.

6. In Beantwortung von Fragen verschiedener Delegationen führte Botschafter Malmgren abschliessend aus:

- 4 -

- Die USA befürworten eine umfassende Behandlung aller nichttarifischen Hindernisse. Die meisten sollten beseitigt oder mindestens klaren Regeln unterworfen werden. Sie treten auch für die Ueberprüfung verschiedener Artikel des GATT ein, insbesondere von Artikel XII.
- Die vorliegende neue Gesetzgebung ist nicht als Mandat für die kommenden multilateralen Verhandlungen zu betrachten. Die USA streben im allgemeinen, ohne sich auf einzelne Sektoren festzulegen, eine Ausweitung des Welthandels und friedliche Weltwirtschaftsbeziehungen an. Die Verhandlungen im GATT können beginnen, ohne dass diese neue Gesetzgebung schon vom Kongress genehmigt ist.